



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 153.432-2a/62

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 5. Juli 1962, betreffend die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Förderung der öffentlichen Kindergärten und Horte in Niederösterreich (niederösterreichisches Kindergartenerhaltungsgesetz);

Zu G. Zl. 59 ex 1962
vom 5. Juli 1962

6x

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	31. AUG. 1962
Zl.:	59/ - P. Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 5. Juli 1962 betreffend die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Förderung der öffentlichen Kindergärten und Horte (Niederösterreichisches Kindergartenerhaltungsgesetz) gemäß Art. 98 (2) des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch zu erheben und gemäß Art. 97 (2) des Bundes-Verfassungsgesetzes der in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung des Landesschulrates und der Bezirksschulräte an der Landesvollziehung die Zustimmung zu versagen. Dieser Beschluß der Bundesregierung gründet sich auf folgende Erwägungen:

A.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist zu einem Zeitpunkt gefaßt worden, zu dem noch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl.Nr. 162/1955, in Geltung stand. Am 18. Juli 1962 ist dieses Bundesverfassungsgesetz durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl.Nr. 215, mit dem das B.-VG. hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, aufgehoben worden. An seine Stelle sind die entsprechenden Regelungen des letztgenannten Bundesverfassungsgesetzes

vom 18. Juli d.J. getreten. Aus der Tatsache, daß diese Regelungen von jenen des Bundesverfassungsgesetzes des Jahres 1955 abweichen, ergeben sich gegenüber dem vorliegenden Gesetzesbeschluß nachstehende Bedenken:

1. Der Gesetzesbeschluß erfaßt seinem § 1 zufolge alle öffentlichen Kindergärten und Horte mit Ausnahme der "Übungskindergärten, die mittleren Lehranstalten des Bundes eingegliedert sind". Dem gegenüber ist dem Art. 14 (5) lit. a des oben zitierten Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962 zufolge die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache hinsichtlich der Übungskindergärten und der Übungshorte, die "einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind". Es ist offenkundig, daß die im § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthaltene Einschränkung weniger weitgeht als die im zitierten Art. 14 (5) lit. a) enthaltene Ausnahmeregelung. Erfasst doch diese Ausnahmeregelung zum Unterschied vom § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses auch Kindergärten, die nicht einer "mittleren Lehranstalt des Bundes", sondern einer anderen öffentlichen Schule eingegliedert sind. Überdies erfaßt die Ausnahmeregelung des Bundesverfassungsgesetzes auch alle Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger vorgesehener Übungen eingegliedert sind, während der § 1 des Gesetzesbeschlusses die öffentlichen Horte uneingeschränkt für die Landeskompetenz in Anspruch nimmt. Dieser Widerspruch begründet eine Verfassungswidrigkeit des vorliegenden Gesetzesbeschlusses. Würde er kundgemacht, so wäre das damit erlassene Gesetz verfassungswidrig.

2. Im Art. 14 (6) des bereits zitierten Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962 ist zunächst - im 1. Satz - der Begriff der "öffentlichen Schule" definiert, welche Definition dem letzten Satz des Absatzes zufolge sinngemäß auf Kindergärten anzuwenden ist. Im 2. Satz des Abs. 6 ist sodann bestimmt, welche Rechtsträger gesetzliche Schulerhalter im Sinne der vorhergehenden Definition sind. Für bestimmte Schultypen und -

dem letzten Satz zufolge - für die Kindergärten und Horte ist diese Frage allerdings nicht abschließend geregelt, sondern der Landesgesetzgeber beauftragt, zu entscheiden, ob das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände die Aufgaben des "gesetzlichen Erhalters" zu übernehmen haben. Der vorliegende Gesetzesbeschluss bestimmt nun zwar in seinem § 3 (1), daß die Gemeinden "Kindergärtenerhalter" sind, und in seinem § 11 (1), daß sie "Horthalter" sind. In Anbetracht der Bedeutung, die auf Grund des 1. Satzes des Art. 14 (6) des B.-VG. dem Begriff des "gesetzlichen Erhalters" zukommt, erscheint es jedoch im Interesse der Rechtsklarheit geboten, die Begriffe "gesetzlicher Kindergärtenerhalter" und "gesetzlicher Horterhalter" zu verwenden.

B.

Der 2. Satz des § 7 (2) und der 1. Satz des § 9 (3) des Gesetzesbeschlusses geben vom Standpunkte des Art. 18 (1) des B.-VG. insoferne zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß, als Richtlinien für die hier vorgesehenen behördlichen Funktionen ebenso fehlen wie eine dem Art. 130 (2) des B.-VG. genügende Ermächtigung zur Ermessensübung.

C.

Da das Kindergartenwesen und das Hortwesen gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b des B.-VG. Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, kommt dem Bundesministerium für Unterricht und den Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken keine Ingerenz auf diesem Gebiete mehr zu. Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung auch nicht in der Lage, der Mitwirkung des Landesschulrates und der Bezirksschulräte an der Vollziehung des Landes gemäß Art. 197 Abs. 2 B.-VG. zuzustimmen, wie sie in den §§ 4 Abs. 2,

5 Abs.1, 5 Abs. 4, 6 Abs. 3, 6 Abs. 4, 9 Abs.1, 9 Abs.3, 10 Abs. 3, 12 Abs.2 und 13 vorgesehen ist.

Außerhalb des Einspruches wird empfohlen, den vorliegenden Gesetzesbeschluß auch im Sinne der nachstehenden Ausführungen einer Revision zu unterziehen:

Zu § 2:

Im Abs. 6 sollten die Worte "Aufhebung der Gründung" durch die Worte "Aufhebung seines Bestandes" ersetzt werden, da die Gründung eine rechtlich abgeschlossene Tatsache ist, an die sich eine Reihe von Rechtsfolgen knüpfen. Eine Aufhebung der Gründung müßte logischerweise die rückwirkende Aufhebung der mit ihr verbundenen Rechtsfolgen mit sich bringen, sofern im Gesetz nicht anderes bestimmt wird. Dies dürfte jedoch nicht beabsichtigt sein.

Zu § 7 Abs. 2:

Es wäre zweckmäßig, den Begriff des "Wohnsitzes" im zweiten Absatz durch den Begriff des "Wohnortes" zu ersetzen, weil der Wohnsitz sich nicht mit dem tatsächlichen, wenn auch längere Zeit dauernden Aufenthalt decken muß und bei Kindern außerdem zu beachten ist, daß ihr Wohnsitz ein abgeleiteter (§§ 71, 72 JN.) ist. Am besten wäre es, den Absatz folgendermaßen zu beginnen: "Für Kinder, die nicht in der Standortgemeinde wohnen"; auf § 14 Abs. 7 des Pflichtschulernhaltungsgrundgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Die Änderung im ersten Satz müßte von einer Änderung im zweiten Satz begleitet sein, wo das Wort "Wohnsitzgemeinde" durch "Wohngemeinde" zu ersetzen wäre.

Zu § 7 Abs. 4:

Zum Zwecke der hier vorgesehenen "Einbringung im Verwaltungswege" sind wohl Rückstandsausweise auszustellen. Es erhebt sich die Frage, was zu geschehen hat, wenn die in diesen Ausweisen zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung bestritten wird.

Zu § 8:

Nähere Regelungen über die Art der Festsetzung der hier vorgesehenen Beiträge und über die Art ihrer Einbringung erscheinen geboten. Auf die Regelung des § 7 (4) und die obigen Bemerkungen zu dieser Bestimmung darf verwiesen werden.

Zu § 14:

Dem Abs.1 dieses Paragraphen zufolge stellt das Land "zur Unterstützung der Gemeinden" Personal bei. Diese Formulierung ist nur unter der Voraussetzung sinnvoll, daß die personelle Vorsorge für die Kindergärten grundsätzlich alleinige Aufgabe der Gemeinden ist und daß das Land diese Aufgabe lediglich durch "lebende Subventionen" fördert. Im Gesetzesbeschluß fehlt allerdings eine Bestimmung, die die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden zur gesamten Vorsorge in personeller Hinsicht zum Ausdruck bringt. Der § 14 sieht in den Absätzen 2 und 3 - im Widerspruch zum Absatz 1 - nur eine die Verpflichtung des Landes ergänzende Verpflichtung der Gemeinden vor. Und der § 2 (4) definiert - abweichend vom Wortsinn, aber entsprechend dem § 10 des (für die Kindergärten nicht geltenden) Pflichtschulernhaltungs-Grundsatzgesetzes - den Begriff der Erhaltung in einer die personelle Vorsorge ausschließenden Weise. Insofern leidet der vorliegende Gesetzesbeschluß an einem Widerspruch in sich. Darüberhinaus aber läßt er die Frage, wer hinsichtlich der Horte zur Vorsorge hinsichtlich des Personals verpflichtet ist, überhaupt ungerregelt.

Zu § 17:

Eine - wenigstens demonstrative - Aufzählung der außerkraft tretenden Vorschriften wäre im Interesse der Rechtssicherheit.

Schließlich darf noch angeregt werden, den vorliegenden Gesetzesbeschluß durch eine umfaßende, die neue Landeskompetenz auf dem Gebiete des Kindergarten- und Hortwesens ausschöpfende Regelung zu ersetzen.

31. August 1962

Für den Bundeskanzler:

LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der
Halbstein